Lesbare Fassung

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version.

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management in der Gesundheitswirtschaft der Technischen Hochschule Rosenheim

Vom 14. April 2022

Die Regelungen der 1. Änderungssatzung vom 23. Juli 2024 gelten für das Bewerbungsverfahren mit Studienbeginn zum Wintersemester 2024/2025.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17.10.2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Rosenheim vom 9. August 2023 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Studienziele

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Management in der Gesundheitswirtschaft hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Bachelor of Science befähigt werden.
- (2) Der Studiengang soll Studierende in die Lage versetzen, durch breite Kenntnisse in betriebswirtschaftlichen Kernfächern unternehmensbezogene Prozesse zu analysieren und zu strukturieren, sowie Strategien und operative Maßnahmen zu entwickeln. Hierbei wird in allen ökonomischen Modulen jeweils ein Bezug zu Problemen, Unternehmen und Fallbeispielen der Gesundheitswirtschaft hergestellt.
- (3) Der Studiengang zeichnet sich durch gesundheitswirtschaftliche Module aus, in denen die strukturellen Bedingungen der Gesundheitswirtschaft, wie sie maßgeblich durch die Sozialgesetzbücher bestimmt werden, vermittelt werden. Zudem bietet der Studiengang die Möglichkeit, sich durch die Wahl eines individuellen Schwerpunktes von fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen gezielt auf eine berufliche Tätigkeit in einer von vier wichtigen Branchen des Gesundheitswesens (Krankenhäuser, Krankenversicherung, Medizinprodukteindustrie, Pharmaindustrie) vorzubereiten. Zur Auswahl stehen die Bereiche Krankenhausmanagement, Medizinproduktemanagement, Sozialversicherungen und Versorgungsmanagement sowie Pharmamanagement.
- (4) Der Studiengang qualifiziert für Einsatzgebiete in den verschiedenen Sektoren der Gesundheitswirtschaft. Die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs können nicht nur in Kernbereichen der Gesundheitswirtschaft, wie in Krankenhäusern oder Kranken- und Pflegeversicherungen tätig werden, sondern auch in Sektoren, die mit den Kernbereichen in Verbindung stehen, wie beispielsweise pharmazeutische Industrie, Medizintechnik Medizinproduktehersteller, Beratungsunternehmen oder Einrichtungen der Prävention und Rehabilitation.

§ 2a Spezifische Studienziele (Duale Variante, Verbundstudium Sozialversicherungsangestellte/r)

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Management in der Gesundheitswirtschaft wird auch in einer dualen Variante im Rahmen eines Verbundstudiums angeboten, das die Ausbildung zur/zum Sozialversicherungsfachangestellten mit den Lehrveranstaltungen des Studiengangs inhaltlich systematisch verzahnt.
- (2) Die duale Variante zeichnet sich durch einen kontinuierlichen Theorie-Praxis-Transfer und einer organisatorischen Verzahnung der Ausbildungsorte Hochschule und Betrieb aus. Dadurch wird der Praxisbezug der theoretischen Inhalte verstärkt. Durch den Theorie-Praxis-Transfer und die Anwendung theoretischer Inhalte im Unternehmen werden zudem auch sozial-kommunikative Kompetenzen und Reflexionskompetenz gefördert.
- (3) Abweichend von § 2 Absatz 3 belegen Studierende des Verbundstudiums Sozialversicherungsangestellte/r verpflichtend den Schwerpunkt drei Vertiefungsmodule aus dem Bereich der Sozialversicherungen und des Versorgungsmanagements. Zudem ergeben sich abweichende Module und Prüfungsformen, die in der Anlage aufgeführt sind.
- (4) Abweichend qualifiziert Verbundstudium von Ş 2 Absatz das Sozialversicherungsangestellte/r insbesondere Einsatzgebiete für in Krankenund Pflegeversicherungen.

§ 3 Aufbau des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst sechs theoretische und ein berufsnahes praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester findet im 5. fünften Studiensemester statt.
- (2) Bis zum Ende des ersten Studiensemesters sind die Prüfungen in den Modulen Mathematik Wirtschaftsmathematik, Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Grundlagen des Rechts Medizinrechts abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Bis zum Ende des zweiten Semesters sind die Prüfungen in den Modulen Grundlagen der Statistik I, Internes Rechnungswesen und Gesundheitsökonomie abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (4) Zum Eintritt in das dritte StudiensSemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 40 CP ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.
- (5) Zum Eintritt in das praktische fünfte Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 80 ECTS-Leistungspunkte erzielt hat. Das Modul "Kommunikation und Arbeitstechniken" kann auch vor Erreichen von 80 ECTS-Leistungspunkten belegt werden.
- (6) Die Studierenden wählen einen der folgenden Studienschwerpunkte:
- Krankenhausmanagement
- Sozialversicherungen und Versorgungsmanagement
- Pharmamanagement
- Medizinproduktemanagement.

Der Studienschwerpunkt ist verbindlich im 4. Semesters zu wählen. Der genaue Anmeldezeitraum wird von der Fakultät bekannt gegeben. Die Wahl kann auf Antrag an die Prüfungskommission einmal geändert werden. Nach Ablegen der ersten Prüfungsleistung eines Schwerpunktmoduls ist der Wechsel des Schwerpunktes nicht mehr möglich. Mit der Wahl des Studienschwerpunktes wird automatisch die Belegung der entsprechenden

(7) (6) Das Studium schließt im 7. siebten Studiensemester mit der Bachelorarbeit ab.

§ 3a Aufbau des Studiengangs (Duale Variante, Verbundstudium Sozialversicherungsangestellte/r)

- (1) Abweichend zu § 3 Absatz 1 hat das Verbundstudium Sozialversicherungsangestellte/r eine Regelstudienzeit von 8 acht Semestern. Es umfasst sechs theoretische, ein berufsnahes praktisches Studiensemester sowie ein Semester zur fachpraktischen Ausbildung. Das praktische Studiensemester findet im 5. fünften Studiensemester statt. Die fachpraktische Ausbildung wird im 6. sechsten Semester abgeschlossen. In den vorlesungsfreien Zeiten finden regelmäßig Praxisphasen statt. Die Praxisphasen werden durch ein Praxistransfermodul im 2., 3. 4. zweiten, dritten, vierten und 7. siebten Semester begleitet.
- (2) Abweichend zu § 3 Absatz 6 belegen Studierende des Verbundstudiums Sozialversicherungsangestellte/r den Schwerpunkt Sozialversicherungen und Versorgungsmanagement.
- (3) (2) Abweichend zu § 3 Absatz 7 6 schließt das Studium im 8- achten Semester mit der Bachelorarbeit ab. Die Bachelorarbeit behandelt verpflichtend ein Praxisthema aus dem Bereich der Sozialversicherungen bzw. des Versorgungsmanagements und wird in Kooperation mit dem Ausbildungsbetrieb verfasst.

§ 4 Module und Prüfungen

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl, die ECTS-Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art, Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel auf Deutsch abgehalten. Pflichtmodule können zusätzlich zur deutschen Sprache auch in englischer Sprache angeboten werden. Wahlpflichtmodule können nach Ankündigung in Englisch abgehalten werden. Näheres wird im Studienplan geregelt.
- (3) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel in der Sprache der Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 5 Studienplan

- (1) Die Fakultät für Angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind, erfolgen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über÷
 - 1. Ddie Ziele, Inhalte, Lehrsprache, Semesterwochenstunden, ECTS-Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen angebotenen Schwerpunktemodule und Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.;
 - 2. Ddie Zuordnung der Module zu den Studienschwerpunkten-;
 - 3. Delie Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden

- Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und ECTS-Leistungspunkteanzahl-;
 4. Nahere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen, Anwesenheitspflichten und Zulassungsvoraussetzungen.
- (2) Ein Anspruch auf einen bestimmten Studienschwerpunkt und darauf, dass sämtliche fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörenden Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 6 Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester wird im 5- fünften Studiensemester abgeleistet. Das praktische Studiensemester umfasst eine berufsnahe, betreute Praxisphase von 18 Wochen Dauer, die in einschlägigen Betrieben abzuleisten ist. Das praktische Studiensemester wird durch Lehrveranstaltungen ergänzt, die mit einer Prüfung abschließen und deren Note bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote berücksichtigt wird.
- (2) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Technischen Hoch- schule vorgesehenem Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht von einem Beauftragten als bestanden bewertet wurden.

§ 6a Praktisches Studiensemester (Duale Variante, Verbundstudium Sozialversicherungsangestellte/r)

Das praktische Studiensemester wird verpflichtend im Ausbildungsbetrieb durchgeführt.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden mit einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit ihre Fähigkeit nachweisen, dass sie die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen anwenden können.
- (2) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Anmeldung abgegeben werden. Die Bachelorarbeit ist frühestens nach der Praxisphase des praktischen Studiensemesters auszugeben. Zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist nur berechtigt, wer mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte erzielt hat. Der Tag der Ausgabe des Themas wird im Prüfungsamt als Anmeldetermin übernommen. Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderen den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. oder Prüfern begutachtet und benotet. Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer soll Professorin oder Professor der Technischen Hochschule Rosenheim sein. Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer können nur Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie Lehrbeauftragte der Technischen Hochschule Rosenheim sein. Es kann eine persönliche Präsentation durch die Studierenden verlangt werden, wenn die Bewertung der Abschlussarbeit (ohne Präsentation) mindestens "ausreichend" ergibt. Die Präsentation findet in Gegenwart der zuständigen Prüferinnen und Prüfer statt, die ergänzend Fragen stellen können, statt. Die Präsentation wird bei der Bewertung der Abschlussarbeit mit berücksichtigt.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher und auch in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

§ 8 Fachstudienberatung

Haben Studierende Hat ein Student oder eine Studentin nach zwei Fachsemestern nicht mindestens viermal die Note ausreichend oder besser in Prüfungen erzielt, so ist er bzw. sie verpflichtet besteht für sie die Verpflichtung, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9 Prüfungskommission

Der Fakultätsrat bestellt für die Dauer von zwei Jahren eine aus drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften bestehende Prüfungskommission und bestellt einen der Professorinnen und oder einen der Professoren zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden.

§ 10 Prüfungsgesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen ECTS-Leistungspunkten gewichteten bestehenserheblichen Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.
- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis sowie ein Diploma-Supplement gemäß den jeweiligen Mustern in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science", mit der Kurzform: "B.Sc.", verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 12 In-Kraft-Treten*), Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.
- (2) Der Fakultätsrat kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich erscheint.
- (3) Für Studierende, die dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht unterliegen, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung vom 3. Mai 2012 bzw. vom 22. September 2014 Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

^{*)} Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 14. April 2022. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung. Die Regelungen der 1. Änderungssatzung gelten für das Bewerbungsverfahren mit Studienbeginn zum Wintersemester 2024/2025.

Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management in der Gesundheitswirtschaft:

Übersicht der allgemeinen Module für alle Studierenden

Modul Nr.	Fachbezeichnung	sws	Leistungs- punkte CP ECTS	Art der Lehrveran- staltung	Prüfungen 1) 2) 8)	Ergänzende Regelungen 1)	
				1)	Art u. Dauer in Minuten	ZV	
ME1	WirtschaftsmMathematik	(5)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min		
MA1	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo. oder mdlP 15-45 Min		
MA2	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	(4)	(5)	V, Ü, vhb-Kurs	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min		7) PStA 0,15
МАЗ	Grundlagen des MedizinrRechts	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min		7) PStA 0,15
GW1	Sozialversicherungswesen und -recht	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min		
ME3	Grundlagen der Statistik I	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min		
MA4	Business and Scientific English Angewandtes Projektmanagement	(4)	(5)	SU	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min		
MA5	Internes Rechnungswesen	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min		
GW2	Medizin und Pharmazie für Ökonomen I Pharmanzie für Ökonomen	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	TN	-
GW3	Gesundheitsökonomie	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min		
GW4	Vertieftes Sozialversicherungsrecht	(4)	(5)	V, SU	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min		
ME4	Statistik II Angewandte statistische Methoden	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min		
MA6	Finanzierung und Investition	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min		
GW5	Medizin und Pharmazie für Ökonomen	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	ŦN	
GW6	Medizinprodukte I: Diagnostik	(4)	(5)	V, Ü, Pr	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	Į N	4)
GW7	Pharmaindustrie und Arzneimittelmanagement	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	TN	4)-

	Summe allgemeine Module	97	155				
M36	Bachelorarbeit		(10)	BA	ВА	11)	
	Prozess- und Informationsmanagement				IVIII 1		
MA10	Digitale Information und Kommunikation in der Gesundheitswirtschaft	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	-	
GW14	Angewandtes Gesundheitsmanagement und Medizin	(4)	(5)	SU	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45	TN-	4)
MA8	Personalmanagement und Arbeitsrecht	(4)	(5)	V, Ü	schr. 60-120 Min		
	Praktische Tätigkeit		(25)	Pr	TN		
ME6	Kommunikations- und Arbeitstechniken	(4)	(5)	SU, Ü, PLV	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdIP 15-45 Min		6)
GW11	Medizinprodukte II: Therapie	(4)	(5)	V, Ü, Pr	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdIP 15-45 Min	TN	4)
GW10	Grundlagen der IT in der Gesundheitswirtschaft	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	TN	4)
GW9	Epidemiologie und Evidence Based Practice	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min		
ME5	Qualitätsmanagement	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA		
GW8	Versorgungsstrukturen in der Gesundheitswirtschaft	(4)	(5)	V, SU	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdIP 15-45 Min	TN	4)

93 150

Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management in der Gesundheitswirtschaft:

Übersicht der fachspezifischen Module für Studierende, die nicht in einer dualen Variante studieren

Modul Nr.	Modulbezeichnung	sws	Leistungs- punkte CP ECTS	Art der Lehr- veranstaltung 1)	Prüfungen 1) 2) 8)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
ME2	Wissenschaftliches Arbeiten in Theorie und Praxis	(4)	(5)	V, SU, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15- 45 Min		
MA7	Controlling, Businessplan und Risi- komanagement in der Gesundheits- wirtschaft	(4)	(5)	V, SU, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15- 45 Min	TN	4)
WPM	WPM	(8)	(10)	(V, SU, Ü)	₽		3
ME5	Qualitätsmanagement	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15- 45 Min	-	
MA8	Personalmanagement und Arbeits- recht	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15- 45 Min	-	
FWPM	FWPM	(20)	(25)	V, SU, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15- 45 Min		3)
MA9	BWL-Seminar	(4)	(5)	SU, Ü	PStA 12-16 Wo		6)
GW12	Prävention und Nachsorge	(4)	(5)	V, SU	schrP 60-120 Min PStA	TN	5) schrP: 0.5 PStA: 0.5
GW 13	Ethik und Nachhaltigkeitsmanagement im Gesundheitswesen	(4)	(5)	V, SU	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15- 45 Min		

	Schwe	rpunkt	module Kranke	nhausmanageme	nŧ		
SPMI- KH	Managementinstrumente im Kran- kenhaus	(4)	(5)	(SU, Ü)	PStA		
SPM II – KH	Leistungsplanung und -controlling im Krankenhaus	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 60-120 Min.	-	
SPM-III KH	Materialwirtschaft und Marketing im Krankenhaus	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 60-120 Min. PStA	1	5), 6) schrP = 0,5 PStA = 0,5
SPM IV KH	Krankenhaus-Planspiel	(4)	(5)	(SU, Ü)	PStA	1	6)
SPM V - KH	Steuerung klinischer Prozesse	(4)	(5)	(SU, Ü)	PStA	- 6)	
	Set	werpu	nktmodule Phar	mamanagement			•
SPMI- PH	Strategisches Pharmamanagement	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 60-120 Min oder PStA.	_	-
SPM II – PH	Operatives Pharmamarketing	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 60-120 Min.		
SPM III —PH	Market Access und Health Technology Assessment	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 60-120 Min. oder PStA	-	-
SPM IV PH	Aktuelle Themen des Pharmamana- gements	(4)	(5)	(SU, Ü)			5) mdIP = 0,6 PStA = 0,4
SPM V – PH	Pharmazeutisches Value-Chain- Management	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 60-120 Min.		-
	Schwerpunktmodu	le Sozia	alversicherunge	en und Versorgun	gsmanagement		
SPM1- SV	Leistungs-, Gesundheits- und Versorgungsmanagement in der Kranken- und Pflegeversicherung	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 60-120 Min. PSTA	-	5) schrP = 0,5 PStA = 0,5
SPMII- SV	Entwicklungen im internationalen Gesundheitsmanagement ein- schließlich Gesundheitssystemver- gleiche	(4)	(5)	(S∪, Ü)	PStA		
SMP III -SV	Strategisches und Operatives Ma- nagement von Krankenversicherun- gen und Managed Care Unterneh- mungen	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 60-120 Min.	-	-
SPM-IV SV	Aktuelle Themen und Entwicklungen im Versicherungsmanagement	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 60-120 Min.		-
SPM V - SV	Aktuelle Themen und Entwicklungen im Versorgungsmanagement	(4)	(5)	(SU, Ü)	PStA	1	
	Schwe	rpunkt	module Medizin	produktemanage	ment		1
SPMI- MT	Innovations- und Entwicklungsma- nagement von Medizinprodukten	(4)	(5)	(SU, Ü)	PStA		6)
SPM II - MT	Medizinprodukterecht und Betrieb von Medizinprodukten in der Praxis	(4)	(5)	(SU, Ü)	mdlP		
SPM III —MT	Marketing und Vertrieb von Medizin- produkten	(4)	(5)	(SU, Ü)	PStA		6)
SPM IV - MT	Zulassung von Medizinprodukten	(4)	(5)	(SU, Ü)	PStA		
SPM V - MT	Technologien und Anwendungen von Medizinprodukten	(4)	(5)	(SU, Ü)	PStA		
	Summe fachspezifische Module	44 48	55 60				
	Summe kumuliert	141	210				
			·				

Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management in der Gesundheitswirtschaft:

Übersicht der fachspezifischen Module für Studierende der dualen Variante Verbundstudium Sozialversicherungsfachangestellte/r

Modul Nr.	Modulbezeichnung	sws	Leistungs- punkte CP ECTS	Art der Lehr- veranstaltung 1)	Prüfungen 1) 2) 8)	Modul Nr. Ergänzende	
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	Regelungen 1
ME2-D	Wissenschaftliches Arbeiten in Theorie und Praxis	(4)	(5)	V, SU, Ü	PStA		9)
MA7-D	Controlling, Businessplan und Riskomanagement in der Gesundheitswirtschaft	(4)	(5)	V, SU, Ü	PStA	TN	4) 9)
GW12-D	Prävention und Nachsorge	(4)	(5)	V, SU	schrP 60-120 Min PStA		5) schrP: 0.5 PStA: 0.5 PStA 9)
FWPM-D	FWPM-D	(4)	(5)	(SU)	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdIP 15- 45 Min	- 3)	
PTM 1	Praxistransfermodul 1	(1)	(1)	S, PLV	TN	-	10)
PTM 2	Praxistransfermodul 2		(1)	S, PLV	TN		10)
PTM 3	Praxistransfermodul 3		(1)	S, PLV	TN		10)
PTM 4	Praxistransfermodul 4	(1)	(2)	S, PLV	TN		10)
MA8-D	Einführung in das Personalmanagement	(4)	(5)	vhb-Kurs	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdIP 15- 45 Min	1	
MA9-D	Seminar Versorgungsmanagement	(4)	(5)	SU, Ü	PStA		6)
Schwerpu	nktmodule Sozialversicherungen un	d Verso	rgungsmanag	ement (Duale Vari	ante Sozialversicher	ungsfac	hwirt)
SPM I - SV-D VTM I - D	Entwicklungen im internationalen Gesundheitsmanagement einschließlich Gesundheitssystemvergleiche	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15- 45 Min		
SPM II -SV-D VTM II - -D	Aktuelle Themen und Entwicklungen im Versicherungsmanagement	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo .oder mdlP 15-45 Min		
SPM III -SV-D VTM III - -D	Aktuelle Themen und Entwicklungen im Versorgungsmanagement	(4)	(5)	(SU, Ü)	PStA 4-12 Wo		9)
	Fachpraktische Ausbildung		(10)		Anerkennung der erfolgreichen Ab- schlussprüfung der Berufsausbildung		
	Summe fachspezifische Module	36	55				
		40	60				
	Summe kumuliert	133	210				

Fußnoten:

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Pr
 üfungen ist Voraussetzung f
 ür
 das Bestehen.
- 3) Die Kataloge der fachspezifischen Wahlpflichtmodule (FWPM und FWPM-D) mit Angabe zu den Lehrinhalten sowie der Art und Dauer der Leistungsnachweise werden für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan hochschulöffentlich bekannt gemacht. In der dualen Variante stehen nur WPM zur Auswahl, die eine spezifische Thematik aus dem Sozialversicherungswesen oder dem Versorgungsmanagement zum Inhalt haben.
- 4) Die Zulassungsvoraussetzungen sind im Studienplan näher geregelt.
- 5) Gewichtung der einzelnen Leistungsnachweise bei Bildung der Modulendnote.
- 6) Die Anwesenheitspflichten sind im Studienplan näher geregelt. Bei einem Verstoß gegen die Anwesenheitspflicht wird die Prüfungsleistung des Moduls als nicht bestanden gewertet kann keine Zulassung zur Prüfung erfolgen.
- 7) Midterm-Prüfungen: Freiwillig können zu einer schriftlichen Prüfung zusätzliche Prüfungsleistungen abgelegt werden, die letztendlich zu einer Modulendnote gebildet werden (gemäß angegebener Gewichtung). Diese sind verbindlich bis zum Ende der Anmeldephase für Prüfungen zu belegen.
- 8) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekanntgegeben. Wenn mehrere alternative Prüfungsformen möglich sind, können Prüfungsformen auch miteinander verknüpft werden. In diesem Fall werden die Gewichte der einzelnen Prüfungsformen mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekanntgegeben.
- 9) Die PStAen Prüfungsstudienarbeiten in den Modulen ME2-D, MA7-D, GW12-D und SPM III-SV-D VTM III-D werden als Theorie-Praxis-Transfer während der dem Semester folgenden Praxisphase mit einem spezifischem Praxisthema verfasst. Die Abgabe der PStAen Prüfungsstudienarbeiten erfolgt zu Beginn des folgenden Semesters. Die Notenfeststellung erfolgt ebenfalls im folgenden Semester.
- 10) Die Praxistransfermodule in der dualen Variante finden im 2., 3., 4. und 7. zweiten, dritten, vierten und siebten Studiensemester statt. Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme ist das Verfassen einer PStA Prüfungsstudienarbeit nach der jeweiligen dem Semester anschließenden Praxisphase, in dem die Anwendung der Lehrinhalte aus den Semester kritisch reflektiert wird.
- 11) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist erst nach der Praxisphase des praktischen Studiensemesters und nach dem Erreichen von mindestens 150 ECTS-Leistungspunkten möglich.

Erklärung der Abkürzungen:

BA	=	Bachelorarbeit
CP		ECTS-Credit Points / Leistungspunkte
D	=	Dual
ECTS	=	European Credit Transfer System
FWPM	=	Fachbezogenes/fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
KH	=	— Krankenhausmanagement
mdlP	=	mündliche Prüfung
mE	=	mit Erfolg abgelegt
Min	=	Minuten
MT		— Medizintechnik
Р	=	Prüfungen
PH		— Pharmamanagement
PLV	=	praxisbegleitende Lehrveranstaltung
Pr	=	Praktikum
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung, z.B. Kolloquium)
S	=	Seminar
SschrP	=	schriftliche Prüfung
SPM	=	— Schwerpunktmodul
SU	=	seminaristischer Unterricht
SV		— Sozialversicherung
SWS	=	Semesterwochenstunden
TN	=	Teilnahmenachweis
entspricht bei pra	ktischer Tä	tigkeit: Zeugnis, Praktikumsbericht;
entspricht bei Zu	lassungsvo	praussetzung für Prüfung: Teilnahmebescheinigung durch Prüfer. Es wird keine Modulendnote vergeben.
Ü	= 0	Übung
V	=	Vorlesung
vhb	=	Virtuelle Hochschule Bayern
Wo	=	Wochen
WPM		
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung